

Der Weg zu Ihrem persönlichen Dienst-Fahrrad



Informieren Sie sich über die **Marienhaus Dienstrad-Website** (<http://www.marienhaus-dienstrad.de/>) und registrieren Sie sich dort einmalig per Klick zum *Dienstradtool*.



Nach interner Freischaltung erhalten Sie einen **Token** (Fahrradcode zur Verifizierung beim Fachhändler) und Sie können digital Ihren **Überlassungs- und Umwandlungsvertrag** herunterladen. Diesen drucken Sie aus und vervollständigen ihn mit Ihren persönlichen Daten.



Wählen Sie nun aus der bei EURORAD verfügbaren Liste an Fahrrad-Fachhändlern (<http://www.marienhaus-dienstrad.de/haendler/>) einen Händler in Ihrer Nähe aus und **lassen Sie sich vor Ort individuell zu Ihrem Wunsch-Fahrrad beraten**. Bringen Sie dazu Ihren persönlichen Token mit.



Wenn Sie sich für ein Fahrrad entschieden haben, füllen Sie den Überlassungs- und Umwandlungsvertrag noch weiter aus. Dann schicken Sie das **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Dokument** postalisch an:

Marienhaus Dienstleistungen GmbH
Dienstrad
Margaretha-Flesch-Straße 7
56588 Waldbreitbach



Sobald der Überlassungs- und Umwandlungsvertrag bei der Marienhaus Dienstleistungen GmbH eingetroffen ist, geben wir den Auftrag frei und Sie werden über das Dienstradtool benachrichtigt, dass Sie **Ihr Rad abholen** können. Dabei müssen Sie nur noch eine Übernahmebestätigung unterschreiben – fertig!



Den weiteren Abwicklungs-Prozess übernehmen der Fachhändler und die Marienhaus Dienstleistungen GmbH für Sie. Die Versteuerung im Abrechnungssystem erfolgt automatisch über die zuständige Personalstelle.

Fragen zum Dienstrad-Leasing richten Sie bitte per E-Mail an: dienstrad@marienhaus.de

Dienstrad-Leasing Information:

Wichtige Hinweise für Mitarbeiter, die das Unternehmen vor Leasinglaufzeitende verlassen

Das Dienstrad-Leasing Angebot ist bezogen auf den finanziellen Vorteil für Mitarbeiter, zwingend an ein bestehendes Dienst-/Arbeitsverhältnisses geknüpft!

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses kann das Dienstrad-Leasing gegenüber dem Mitarbeiter mit dem bestehenden Überlassungsvertrag daher nicht unverändert fortgeführt werden.

Sollten Sie sich vor Beendigung der Leasinglaufzeit dafür entscheiden, auf eigenen Wunsch aus dem Unternehmen auszuschneiden, oder haben Sie eine vorzeitige Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen zu vertreten, sind Sie gemäß § 3 Abs. 3

Überlassungsvertrag verpflichtet, dem Dienst-/Arbeitgeber den sich daraus ergebenden Schaden zu ersetzen. Soweit für diesen keine Möglichkeit besteht, sich von dem einzelnen Leasingvertrag zu lösen, besteht der Schaden regelmäßig in der durch Sie veranlassten vertraglichen Bindung an das geleaste Rad.

Wir weisen Sie daher bereits jetzt darauf hin, dass in den geschilderten Konstellationen der vorzeitigen Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses im Hinblick auf das Dienstrad höhere Kosten auf Sie zukommen können, als insgesamt bei regulärem Ablauf des vollständigen Leasingzeitraums entstanden wären.

Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses bestehen derzeit folgende drei Optionen für den weiteren Umgang mit dem Dienstrad:

1	Dienstrad abgeben und Übernahme des Leasingvertrages durch einen anderen Mitarbeiter Übernahme des Leasingvertrages für die Restlaufzeit durch einen anderen Mitarbeiter. Dafür ist erforderlich, dass Sie einen anderen geeigneten Mitarbeiter finden, der Ihren Überlassungsvertrag für die Restlaufzeit übernimmt.
2	Mitnahme des Dienstrades zum neuen Dienst- bzw. Arbeitgeber Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Ihr neuer Dienst-/Arbeitgeber das Dienstradleasing in seinem Betrieb fortführt. Dies müssen Sie vorab mit Ihrem neuen Dienst-/Arbeitgeber abklären und Ihrem bisherigen Dienstgeber spätestens 6-8 Wochen vor der Beendigung Ihres bisherigen Dienst-/Arbeitsverhältnisses mitteilen.
3	Dienstrad-Ablösung beim Leasinggeber (AGL) sowie Kauf und Folge-Nutzung durch den Mitarbeiter Sie können das Fahrrad zu der vom Leasinggeber genannten Ablösesumme kaufen. Das Fahrrad geht in diesem Fall vollständig in Ihr Eigentum über. Der Kauf erfordert, dass Sie Ihren bisherigen Dienstgeber über Ihr dahingehendes Interesse informieren. Dieser wird sodann über die MHDL bei der Leasinggesellschaft die Höhe der Ablösesumme erfragen und Ihnen mitteilen. Die beiden erstgenannten Optionen sind auch nach Einholung der Information über die Höhe der Ablösesumme noch möglich.

** Nachfolgend ist die weibliche Form gleichermaßen miteingeschlossen*